

99108014042000, 99108014042000

Verkehrszeichen aufstellen

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/405838913/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108014042000, 99108014042000
Leistungsbezeichnung I	Verkehrszeichen aufstellen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ampel, Lichtzeichenanlage, Schadensmeldung an Verkehrsanlagen, Ampel kaputt, Verwarnung trotz Parkschein, Verkehrsgesetzbuch, Lichtsignalanlage, Straßenverkehrsordnung, Verkehrszeichen, Schilder, Ampelausfall, Verkehrsregelungen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	Aufstellung (042)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Bauplanung (2050400)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	
Teaser	
Volltext	Verkehrszeichen (kurz VZ) und Verkehrseinrichtungen dienen der Verkehrsregelung. Sie werden behördlich angeordnet und sind vom Verkehrsteilnehmer eigenverantwortlich zu beachten. Zu den Verkehrszeichen zählen • Verkehrsschilder, • Straßenmarkierungen, • lichttechnische Anzeigen, • Zeichen von Verkehrsposten. Verkehrseinrichtungen sind • Schranken, • Sperrpfosten, • Parkuhren, • Parkscheinautomaten, • Geländer, • Absperrgeräte, • Leiteinrichtungen • Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen ("Ampeln"). Jede Aufstellung, Änderung oder Entfernung von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen bedarf einer verkehrsbehördlichen Anordnung durch die zuständige Stelle.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Keine.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt für • Bundesstraßen (Ausnahme: Ortsdurchfahrten in Städten mit mehr als 80.000 Einwohnern) • Landesstraßen (Ausnahme: Ortsdurchfahrten in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern) Die Landkreise und kreisfreien Städte für • Kreisstraßen (Ausnahme: Ortsdurchfahrten in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern). Die Gemeinden für die auf ihrem Gebiet liegenden Gemeindestraßen.
Zuständige Stelle	
Formulare	Sie können den Antrag formlos einreichen. Sie müssen eine ausführliche Begründung hinzufügen.
Ursprungsportal	Verkehrszeichen aufstellen